

man überhaupt dieser böswilligen Art und Weise, Zahlungen nicht zu leisten, entschieden entgegenzutreten kann, das, ich gestehe es, bedauere ich im Interesse der Gemeindebehörden. Ich bedauere es auch zum Theil noch für die Betroffenen selbst; denn das Verfahren, wie ich es wünsche, wäre billiger und schneller, während das Verfahren, wie es die Deputation uns vorschlägt, immer noch ein längeres und infolge dessen theureres ist. Ich verkenne zwar nicht, daß ein wesentlicher Fortschritt gegen früher durch den Deputationsvorschlag stattgefunden hat, zumal dadurch, daß man das Bedenken weggeräumt hat, als ob die Zahlungsaufgabe noch von der Justizbehörde an säumige Zahler gebracht werden müsse; denn das war nun vollends so ganz eine Art und Weise, hinsichtlich deren das alte Sprichwort zur Geltung kam, daß man in der Regel sein gutes Geld nach dem schlechten warf; denn durch die so ausgefertigte Klage brachte man auch Nichts mehr herein und man hatte vermehrte Kosten zu bezahlen, die jetzt wenigstens billiger sein werden. Abgesehen davon, daß überhaupt selten zum Abschluß des ganzen Geschäfts zu gelangen war; denn, meine Herren, Hunderte von Restanten erst durch die Zahlungsaufgabe zu benachrichtigen und dann wieder diese Abschriften, wie schon mein Colleague Temper geschilbert hat, zu besorgen, da war man wirklich kein willkommener Gast im Gerichtsamte, wenn man dieses Geschäft einzuleiten erschien; im Gegentheil hatte man Gelegenheit, zu bemerken, daß Jedweder am liebsten diese Partikelchen von der Hand wies. Wie aus einer so unliebsamen Uebernahme des Geschäfts eine strackliche Justiz herauswachsen könne, zu welcher das Appellationsgericht zu Zwickau vor mehreren Jahren eins unserer Aemter ermahnte, nachdem wir uns über Säumigkeit bei Eintreibung derartiger Abgabenreste beschwert und um Abhilfe angegangen hatten, eine schnellere Justiz üben zu lassen, wie eine solche angeordnete strackliche Justiz aber nicht herauskommen kann, das ist nicht schwer zu erweisen, weil eben das Geschäft ein unliebsames und umfängliches ist. Aus diesem Grunde also hätte ich gern gesehen, daß eigentlich meinem ursprünglichen Antrage Folge gegeben werde. Ich begnüge mich und muß mich begnügen mit den Vorschlägen der Deputation und behalte mir nur vor, zu II einen Antrag einzureichen, der gegen den Deputationsvorschlag und, soviel ich weiß, gegen die Erklärung der Herren Regierungscommissare gerichtet ist.

Abg. Jungnickel: Durch die Erklärung des geehrten Herrn Regierungscommissars fühle ich mich nicht bezwungen, von meiner gewonnenen Ansicht abzugehen. Es ist mir nicht recht erklärlich, warum nicht auch den Gemeindevorständen das Recht zuerkannt werden soll, Zahlungsaufgabe zu erlassen. Wenn der Herr Regierungscommissar darauf hingewiesen hat, daß den Gemeinden nicht die verfügbaren Organe zur Seite ständen, um diese Verfügung auszuführen, so muß ich dieser Ansicht entschieden wi-

dersprechen. Die vorgelegte Gerichtsbehörde ist schon besorgt, daß nach der Größe des Orts die erforderlichen Polizeiorgane vorhanden sind; die Gerichtsamter ordnen schon an, sobald nur irgend die Nothwendigkeit vorliegt, daß ein Ort, der an Bevölkerung zugenommen hat, auch gleichzeitig mit Vermehrung der Polizeiorgane vorschreitet. Das, meine Herren, wäre der geringste Grund, der dafür spräche, meinen Antrag nicht anzunehmen. Ich sehe mich doch veranlaßt, trotzdem ich keine Aussicht habe, daß von Seiten der Staatsregierung diesem meinen Antrage Berücksichtigung zu Theil werden wird, den von mir vertretenen Landgemeinden gegenüber das Meinige gethan zu haben, meinen Antrag aufrecht zu erhalten, und ich gestatte mir daher, da die übrigen Mitglieder der Deputation gesonnen sind, demselben beizutreten, ihn als selbständigen Antrag beim Präsidium einzureichen.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Jungnickel hat den Antrag gestellt, statt des Wortes „Verwaltungsbehörde“ im Absätze 1 und 2 sub I der Deputationsanträge zu setzen: „Gemeindeverwaltung“. Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Abg. Dr. Heine: Ich wollte bloß bemerken, daß ich die Gemeindeverwaltung nicht darum beneide, wenn sie als Justizbehörde in solchen Fällen aufzutreten hat, woraus mancherlei Uebelstände entstehen. Es bleibt immer ein Unterschied zwischen Verwaltungsbehörde und Justizbehörde. Oft ist es sehr wünschenswerth, daß eine Justizbehörde bei dieser Sache concurrirt, und jedenfalls ist es eine große Unannehmlichkeit für den betreffenden Beamten einer Gemeinde, mit solcher Strenge gegen Mitglieder der Gemeinde vorgehen zu müssen.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Jungnickel wünscht noch einmal zu sprechen. Gestattet dies die Kammer? — Gestattet.

Abg. Jungnickel: Nur zur Berichtigung der Entgegnung des Abg. Dr. Heine! Es ist doch ein Unterschied zu machen zwischen Zahlungsaufgabe und Execution. Selbstverständlich können Landgemeinden nicht die Execution selbst ausüben, dieses Recht steht nur der betreffenden Gerichtsbehörde zu; gegenwärtig erläßt aber auch das Gerichtsamte die Zahlungsaufgabe nach vorhergegangener Einreichung des Restverzeichnisses seitens des Gemeindevorstandes. Ob nun der Gemeindevorstand die Zahlungsaufgabe erst beim Gerichtsamte beantragt oder dieselbe selbständig erläßt, das wird sich wohl in der Hauptsache gleich bleiben; die Execution wird, wie bereits angeführt, vom Gerichtsamte in Vollzug gebracht, es kann daher auch von einer Beeinträchtigung der Autorität der Gerichtsamter bei Erlaß der Zahlungsaufgabe seitens der Gemeindevorstände nicht die Rede sein.